

EINSCHREIBEN

Telekom-Control-Kommission
und
RTR Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

vorab per Fax an 58058 9191
vorab per e-mail: konsultationen@rtr.at

13. September 2010

Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf einer 2. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung 2009 (KEM-V 2009)

Sehr geehrte Frau Dr. Solé, sehr geehrte Herren,

Tele2 erstattet zum Entwurf der 2. Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung 2009 (KEM-V 2009) nachstehende Stellungnahme.

Der vorgeschlagene Entwurf einer Entgeltobergrenze für Rufnummern im Bereich 05x und die damit verbundene tariffreie Ansage stellt eine überraschende Maßnahme der Behörde dar, deren Veranlassung auch aus den Erläuternden Bemerkungen nicht klar hervorgeht.

Keine Entgeltobergrenze für quellnetztarifizierte Rufnummern

§ 59a (1) Entgeltobergrenze: Die Festlegung einer Entgeltobergrenze für quellnetztarifizierte Rufnummern in Form einer Novellierung der KEM-V entspricht inhaltlich Regulierungsmaßnahmen, für die im TKG aufgrund ihrer für Betreiber einschränkenden Auswirkungen entsprechende Prüfverfahren, wie Marktanalyseverfahren und Feststellung von beträchtlicher Marktmacht vorgesehen sind. Durch die Änderung der KEM-V werden vergleichbar eingriffsintensive Regelungen festgesetzt, ohne jedoch entsprechende Prüfverfahren durchzuführen und unabhängig davon, ob ein Unternehmen Marktmacht besitzt.

Keine gleichen Endkundenentgelte bei unterschiedlichen Zusammenschaltungsentgelten

§ 59 (2) Die von der Behörde vorgeschlagene Tarifansage bei ungleichen Endkundenentgelten von Gesprächen zu 05xx und geografischen Rufnummern ist eine technisch Maßnahme, die aufgrund ihres Aufwands praktisch nicht durchführbar ist. Der Vorschlag, dass diese Tarifansage immer dann zu schalten ist, wenn dem Teilnehmer ein höheres Entgelt verrechnet wird als bei Gesprächen zu geografischen Rufnummern, ist rechtlich nicht haltbar. Wie von der Telekom-Control-Kommission in ihren jüngst ergangenen Bescheiden M 4/09, M 5/09, Z 1/10 festgelegt, haben Betreiber für Gespräche zu Rufnummern im Bereich 05xx zumindest um 50 % höhere Terminierungsentgelte zu bezahlen als zu geografischen Rufnummern (lokale Zusammenschaltungsentgelte). Die Forderung nach gleichen Endkundentgelten bei unterschiedlichen Zusammenschaltungsentgelten ist daher nicht konsistent. Mögliche Lösungsansätze wären, das unterschiedliche Verhältnis bei den Zusammenschaltungsentgelten bei den Endkundentgelten zu berücksichtigen, oder das österreichweite geografischen Endkundentgelt eines Betreibers als maximalen Wert für das Endkundenentgelt für Gespräche zu Rufnummern im

Bereich 05x heranzuziehen. Letzteres ist auch dadurch begründet, dass Gespräche zu 05xx ja österreichweit zum selben Tarif erreichbar sind, also vergleichbar einem österreichweiten Tarif für geografische Rufnummern. Eine dritte Möglichkeit wäre, einen maximalen Tarif, beispielsweise €Cent 10,- festzulegen, bis zu dem jegliche Tarifansage entfällt. Nur für Gespräche zu Rufnummern im Bereich 05xx, die höher tarifiert sind als €Cent 10,- wäre eine Tarifansage zu schalten.

Keine Tarifansage für Zusatzpakete

Aus der Novelle geht nicht hervor, ob die vorgeschlagene Regelung nur für „Grundtarife“ oder auch für „Zusatzpakete“ gilt. Eine Tarifansage für Zusatzpakete, die Gespräche zum Rufnummernbereich 05xx nicht umfassen, ist jedenfalls überschießend. Endkunden, die sich zusätzlich zu ihrem „Grundtarif“ ein „Zusatzpaket“ nehmen, wissen um den Inhalt dieses Zusatzpakets. Ein Endkunde, der ein Zusatzpaket von geografischen Rufnummern wählt, hat sich bewusst für den Inhalt dieses Zusatzpakets entschieden. Es sollte also klar gestellt werden, dass geografische Minuten in Zusatzpaketen nicht von der Tarifansage umfasst sind. Diese Ausnahme für Zusatzpakete ist auch dadurch begründet, dass der Betreiber ja nicht weiß, in welchem Ausmaß der Kunde das Zusatzpaket ausschöpft. Entsprechend der tatsächlichen Anzahl seiner Gesprächsminuten, die er aus dem Zusatzpaket nutzt, verändert sich das Entgelt, das die konkret von ihm genutzte Gesprächsminute kostet.

Keine unterschiedlichen Tarife aufgrund unterschiedlicher Anschlussorte

§ 59a (4) Die Tarifansage kann gemäß Absatz 4 entfallen, wenn Anrufe zu Rufnummern im Bereich 05xx für den Teilnehmer zu jeder Zeit gleich hoch oder kostengünstiger sind als Anrufe zum überwiegenden Anteil der geografischen Rufnummern.

Diese Regelung ist schwierig in ihrer konkreten Umsetzung, da es im Einzelfall erheblichen Aufwand bedeutet, festzustellen, welcher Anteil der geografischen Rufnummern der überwiegende ist. Keinesfalls sollte aus dieser Regelung folgen, dass Endkunden aufgrund unterschiedlicher Wohnorte unterschiedliche Tarife zu Rufnummern im Bereich 05xx zahlen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Konstantin Krallis



Mag. Maria Pfaffl MIC

Tele2 Telecommunication GmbH